

ter zulässig bleibt, allerdings nur noch unter wirksamer Schmerzausschaltung.

Die Ergänzung einer Nummer 2a in § 6 Absatz 1 Satz 2 ist eine notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Ferkelkastration, damit auch zukünftig eine chirurgische Ferkelkastration – dann unter wirksamer Schmerzausschaltung – durchgeführt werden kann und der Eingriff entsprechend dem geltenden Recht von einer Person, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, vorgenommen werden kann. Eine weitere Folgeänderung wird unter Buchstabe t in § 21 Absatz 1 vorgenommen.

Mit der Ergänzung eines Absatz 6 in § 6 wird eine Ermächtigung geschaffen, mit der künftig die Durchführung einer wirksamen Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration durch andere Personen als Tierärzte durch Verordnung geregelt werden kann. Die Erforderlichkeit einer solchen Regelung kann sich abhängig vom Stand der Entwicklung von Alternativmethoden zur Ferkelkastration ohne wirksame Schmerzausschaltung, zu dem die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2016 berichten wird, ergeben. In der Verordnung werden die näheren Voraussetzungen, unter denen die Schmerzausschaltung durch andere Personen als Tierärzte vorgenommen werden kann, zu regeln sein. Dabei ist insbesondere auch sicher zu stellen, dass der Schutz der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

#### **Zu Buchstabe i**

Die Streichung der Wörter „für andere“ in § 11 Absatz 1 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass alle Einrichtungen, die Tiere aufnehmen und weiter vermitteln, der Erlaubnispflicht unterliegen.

Die neue Erlaubnispflicht in § 11 Absatz 1 Nummer 5 greift das Anliegen des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Handel insbesondere von Hunde- und Katzenwelpen auf. Der Bedarf für eine solche Regelung wird aber darüber hinaus auch in Bezug auf andere Wirbeltiere gesehen, die zum Beispiel zum Zwecke des Tausches oder Verkaufs auf Tierbörsen verbracht oder eingeführt werden. Die Erlaubnispflicht stellt insbesondere sicher, dass die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten (s. unter Buchstabe t zu § 21 Absatz 4a).

Die neue Erlaubnispflicht unter § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f greift ebenfalls eine Forderung des Bundesrates auf. Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden können sich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken. Daher soll sichergestellt

werden, dass Personen, die gewerblich Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten (s. unter Buchstabe t zu § 21 Absatz 4b).

Die Ergänzung unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 stellt sicher, dass auch das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis künftig durch Verordnung geregelt werden kann und somit die bisher auf Gesetzesebene geregelten Vorgaben künftig umfassend durch Verordnung erlassen werden können.

Die Neufassung des § 11 Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs regelt eine behördliche Entscheidungsfrist an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Genehmigungsfiktion, die vom Bundesrat in dessen Stellungnahme abgelehnt wird.

Die Neufassung der § 11 Absätze 6 und 7 stellt sicher, dass auch künftig die bisher geltenden Regelungen in Bezug auf Gehegewild fortgelten.

Die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung zur Regelung weiterer Details in Bezug auf die betriebliche Eigenkontrolle durch Verordnung erfolgt, da ein Erfordernis nicht besteht. Durch vielfältige private Zertifizierungssysteme sind ausreichend Anhaltspunkte für die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen gegeben.

Ergänzt wird die Vorgabe, dass der Halter landwirtschaftlicher Nutztiere geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten hat. Welche Tierschutzindikatoren geeignet sind, hängt von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel der betroffenen Tierart ab. Zu nennen sind hier insbesondere die Mortalität, die Klauen- bzw. Fußballengesundheit oder am Schlachthof erhobene Organbefunde.

#### **Zu Buchstabe j**

Die vorgesehene Regelung eines Qualzuchtverbotes bezieht sich auf individuelle Wirbeltiere und nicht auf bestimmte Rassen. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist auf der Basis einer Begutachtung des Einzelfalles und nicht pauschal zu treffen. Die Entscheidung muss auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen beruhen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob zuchtbedingte Probleme durch mildere Mittel wie eine Änderung des Zuchtmanagements behoben werden können. Mit der Umformulierung des bestehenden Qualzuchtverbotes soll erreicht werden, dass das Verbot seine intendierte Wirkung, Qualzucht effektiv zu verhindern, entfalten kann. Ist dies der Fall, ist ein zusätzliches Ausstellungsverbot nicht erforderlich.